

An den
Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuß für Bildung
Landtagsgebäude
Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

8. Januar 2024

per E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de; noreen.neumann-hagnbuchner@lt-sachsen-anhalt.de

Stellungnahme zum Entwurf der Fraktionen CDU, SPD und FDP eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA), LT-Drucks. 8/3315, nebst des Änderungsantrages der Fraktion AfD, LT-Drucks. 8/3334

Anhörung des Bildungsausschusses am 11. Januar 2024

Der Gesetzentwurf reagiert auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 (2 BvE 1/19 – *DES I*), wobei es sich auf das unlängst auf Bundesebene beschlossene Stiftungsfinanzierungsgesetz stützt.

I.

An dem Gesetzentwurf sind folgende Punkte zu monieren:

1. Etwas merkwürdig ist die Formulierung bzw. Regelungstechnik, daß in § 2 Satz 1 nur die Rede davon ist, die politischen Stiftungen würden einer im Landtag vertretenen Partei „in ihren Grundsätzen“ (gemeint vielleicht: „*und* ihren Grundsätzen“?) „nahestehen“, was rein objektiv klingt und keine Rückschlüsse darauf zuläßt, wer dies mit welchen Methoden feststellen soll. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist dann die Rede davon, die „Gründung“ der Stiftung müsse von der jeweils nahestehenden Partei „anerkannt“ worden sein. Aber das ist Unsinn. Eine politische Partei kann nicht – jedenfalls nicht mit Rechtsfolgen – die *Gründung* einer anderen juristischen Person, also z.B. eines eingetragenen Vereins, „ankerkennen“, sondern – logischerweise nach nach dessen „Gründung“ – daß der eingetragene Verein als die der Partei nahestehende „politische Stiftung“ anerkannt werde. Insofern wäre also hier wirklich die Übernahme der Formulierung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 [Bundes-]StifFinG zu empfehlen:

Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind.

2. Auch § 4 Abs. 2 ist merkwürdig formuliert. Zwar formuliert auch das Grundgesetz einen Indikativ als rhetorisch verstärkten Imperativ, was man vielleicht gar als „kategorischen Imperativ“ bezeichnen könnte, nämlich: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Aber das hat einen ganz anderen Hintergrund, u.a. den Bezug auf überpositives Naturrecht, das, wie alles „Natürliche“, im Indikativ existieren müßte. Wie dem auch sei, hier kann es – da die staatliche Förderung politischer Stiftungen, jedenfalls, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – kaum bereits aus dem Naturrecht folgt, allenfalls heißen: „Die politische Stiftung *muß in ihrer Gesamtschau gewährt dafür bieten...*“. Zwar heißt es auch in § 2 Abs. 4 Satz 1 [Bundes-]StifFinG:

„Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten“,

aber das ist da eben auch schon verkehrt, und übrigens das gesamte Bundes-Stiftungsfinanzierungsgesetz qualitativ und insbesondere verfassungsrechtlich viel weniger maßgeblich, als sie vorschlagenden Landtagsfraktionen es sich vorzustellen scheinen (s.u. → II.).

3. Davon abgesehen, geht es nicht an, daß Art. 4 Abs. 2 dann eine Reihe von vermeintlichen inhaltlichen Kriterien, deren Vorliegen jeweils nur im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung und mithin letztlich subjektiv festgestellt werden könnte, aufzählt, die dann gemäß § 6 durch das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium vollzogen werden soll.

a) Die Quintessenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 ist es ja gerade gewesen, daß das Gericht die eminente Bedeutung nahestehender Stiftungen, die Vorfeldarbeit und politische Milieupflege betreiben, als Denkfabriken und Traditionspflegeanstalten tätig sind sowie Mandatsträger und Mitarbeiter nicht nur laufend schulen und den Parteinachwuchs ausbilden, sondern bewährte Mandatsträger und Mitarbeiter, die infolge von Wahlen vorübergehend ohne politisches Auskommen sind, in der Politik halten, wo sie den Erfolg bei kommenden Wahlen vorbereiten können, statt an die Wirtschaft verlorengelangen, für den längerfristigen politischen Erfolg einer jeden politischen Partei anerkannt hat. Daher berührt die staatliche Förderung der nahestehenden Stiftung der einen Partei bei gleichzeitiger Nichtförderung der anderen in besonders gravierender Weise die politische Chancengleichheit der Parteien und ist mit dem Gebot parteipolitischer Neutralität des Staates normalerweise und längerfristig nicht zu vereinbaren.

Es dürfte daher auf der Hand liegen, daß die inhaltliche Entscheidung über die Förderung einer nahestehenden Stiftung, zumal anhand wolkiger Kriterien, die nur mit politischen Wertungen ausgefüllt werden können, nicht – in Gestalt eines Landesministers – in die Hände der politischen *Gegner* der insofern betroffenen Partei und mithin auch der ihr nahestehenden Stiftung gelegt werden können.

b) Dies gilt um so mehr, wenn eines dieser Kriterien (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) sein soll, daß die „politische Grundströmung“, der die „politische Stiftung zuzuordnen ist“, eine „verfassungsfeindliche Prägung“ aufweise. Denn dies heißt ja im Klartext nichts anderes, als daß offenbar die nahestehende *Partei* (im Vorstellungsbild eines Landesministers, der einer konkurrierenden Partei angehört!) verfassungsfeindlich sei bzw. eine verfassungsfeindliche „Prägung aufweist“, was immer letzteres überhaupt bedeuten soll. Dies ist dann aber ein klarer Verstoß gegen das *Parteienprivileg* aus Art. 21 Abs. 4 GG. Über die Verfassungsfeind-

lichkeit einer politischen Partei kann immer nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden und niemals die politische Konkurrenz dieser Partei, die zu irgendeinem Zeitpunkt gerade Minister stellt.

4. Ebenfalls ein Verstoß gegen das Parteienprivileg ist aber auch die Wertung aus § 4 Abs. 3, nach der eine staatliche Förderung dann („regelmäßig“) ausgeschlossen sein soll, wenn Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- oder auf Landesebene die Stiftung als „gesichert extremistisch“ eingestuft haben. Eine solche Regelung ist nicht etwa trotz des grundgesetzlichen Parteienprivilegs zulässig, weil – scheinbar – nicht auf eine politische Partei, sondern eben unmittelbar auf die Stiftung selber abgestellt wird. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte ja (s.o.) auf die enorme Bedeutung der Stiftungsarbeit für die politische Chancengleichheit hingewiesen. Wird – unter „freihändigem“ Verweis auf vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit durch einen insofern unzuständigen und der politischen Konkurrenz verpflichteten Minister – die Arbeit der nahestehenden Stiftung unmöglich gemacht, ist die zugehörige Partei also *unmittelbar* (und nicht nur mittelbar) in ihrer Chancengleichheit betroffen.

Es ist nach alledem der ebenfalls vorliegende Änderungsantrag, Nr. 1, verfassungsrechtlich unbedingt vorzugswürdig.

5. Es wirkt auch in mehrfacher Hinsicht ungereimt, wenn gemäß § 4 Abs. 4 „das Erfüllen“ (gemeint wohl: *die Erfüllung?*) „der Fördervoraussetzungen nach Absatz 1“ „nachgewiesen werden muß“ (gemeint offenbar: *durch die zu fördernde Stiftung selbst*; aber das steht da eben nicht!).
 - a) Dies schon deswegen, weil die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Fördervoraussetzungen zum Teil (Nr. 2; Nr. 3; Nr. 5; Nr. 7 [„für die Öffentlichkeit offen“]; Nr. 8 [„Gewähr“]) keine einem „Nachweis“ zugängliche Tatsachen sind, sondern offensichtlich *Wertungen*. Es könnten also von vornherein nur Indizien oder Belege dafür geliefert werden (also z.B. für „Erfüllung der Wertvorstellungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ oder „des Grundgesetzes“ – davon einmal abgesehen, daß Gesetzestexte oder völkerrechtliche Verträge kaum „Wertvorstellungen“ haben können, die können immer nur *Menschen* haben¹ [!]), und andere *Personen* (also z.B. ein Landesminister, der einer konkurrierenden Partei angehört!) entscheiden dann, ob die Indizien und Belege sie hinlänglich überzeugt haben.

Diese letztlich ganz willkürliche Entscheidung wird dann aber ihrerseits nicht offengelegt, sondern gegenüber der Öffentlichkeit würde dann der Anschein erweckt, einer bestimmten Stiftung sei – im Gegensatz zu al-

¹ Instruktiv bis heute: *Carl Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, 3. Aufl. 2011.

len ihren Konkurrenten! – ein bestimmter „Nachweis“ eben nicht gelungen. Obwohl es sich in Wahrheit doch so verhält, daß einfach nur ein politisch nicht wohlgesonnener Konkurrent willkürlich gesagt hat, „das überzeugt mich alles nicht!“.

- b) Im übrigen steht diese allgemeine „Beweispflicht“ im Gegensatz zu dem für die öffentliche Verwaltung allgemein geltenden Amtsermittlungs- bzw. Untersuchungsgrundsatz (vergl. § 24 VwVfG)². Daher könnten die politischen Stiftungen immer nur verpflichtet werden, ihre Förderanträge mit Anlagen, Belegen und Dokumentationen zu versehen, eine „Beweisobliegenheit“ – etwa wie beim Zivilprozeß, den man bei Beweisfähigkeit dann eben verliert – ist hier eigentlich nicht vorstellbar.
- c) *Unverständlich* bleibt die Vorschrift aus § 4 Abs. 5. Sind jetzt auf einmal auch „Nachweise“ für die Wertungen (!) aus Abs. 2 zu erbringen? Oder ist aufgrund eines Redaktionsversehens mit „Absatz 2“ eher „Absatz 4“ gemeint? Oder sollen die Wertungen aus Absätzen 1 bis 3 (4 ja wohl kaum!) „nachgewiesen“ werden?

Wie auch immer die Vorschrift zu verstehen sein mag: sie widerspricht der *Wesentlichkeitstheorie* des Bundesverfassungsgerichts, die ja heute einen essentiellen Bestandteil der allgemeinen Grundrechtslehren bildet (und nicht nur dieser – sie strahlt in ihrer Betonung der Rolle der Parlamente heute sehr wohl auch erheblich ins Staatsorganisationsrecht aus!), ursprünglich aber bereichsspezifisch – ausgerechnet! – für das Problem der Verordnungsermächtigung entwickelt worden war. Es liegt auf der Hand, daß die hier in der Sache gar nicht erbringbaren „Beweise“ für rechtlich-politische Wertungen, deren „Nichterbringung“ eine politische Stiftung dann aber von der staatlichen Förderung ausschließen und mithin die ihr naherstehende Partei ihrer Chancengleichheit berauben soll, *grundrechtswesentlichen* Charakter haben.

Daher wären insofern auch die näheren Einzelheiten durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu regeln.

- 6. Für § 5 Abs. 4 gilt das bereits oben Gesagte: es kann hier für rechtlich-politische Wertungen zumal interessierter Dritter keinen „Nachweis“ geben, dessen vermeintliche Nichterbringung dann der willkürlich um ihre staatliche Förderung gebrachten Stiftung als vermeintliches „Versäumnis“ zur Last gelegt wird.

² Statt aller *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, Art. 24 Rn. 6 ff.

7. Dies gilt dann auch – in verstärkter Form! – für die weiteren „Nachweise“, die gemäß § 4 Abs. 5.
8. Um eine Redaktionsversehen handelt es sich bei der Formulierung aus § 5 Abs. 8; es müßte heißen „nach Absatz 3“.

II.

Wenn die vorschlagenden Landtagsfraktionen – was ja in der Begründung des Gesetzentwurfs deutlich wird (S. 10 oben, S. 11 unter Nr. 9 a.E.) – sich mehrfach positiv auf das nun auf Bundesebene beschlossene Stiftungsfinanzierungsgesetz beziehen, so verkennen sie u.U. – was jedoch in der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2023 eigentlich hinlänglich deutlich wurde – daß (auch) dieses Bundes-Stiftungsfinanzierungsgesetz ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Das Bundes-Stiftungsfinanzierungsgesetz beinhaltet – was den Intelligenteren unter seinen Urhebern auch völlig klar ist – keine dauerhafte verfassungsgemäße gesetzgeberische Lösung des Problems der Stiftungsfinanzierung, dies schon allein deswegen nicht, weil eine solche dauerhaft-verfassungsgemäße Lösung *nicht* auf einen Ausschluß der Desiderius-Erasmus-Stiftung von jeglicher staatlichen Finanzierung hinauslaufen könnte, was aber gerade wesentliches Ziel des Gesetzes ist.

Das Bundes-Stiftungsfinanzierungsgesetz ist daher in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig und wird auf die Verfassungsbeschwerde der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. hin auch durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden. Dies allerdings absehbarerweise wohl erst in mehreren Jahren. Der Sinn dieses Gesetzes besteht darin, die staatliche Finanzierung auch der DES, deren Ausbleiben nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit 2019 (!) verfassungswidrig in die Chancengleichheit der AfD eingreift, nochmals um einige Jahre hinauszuzögern. Der Gesetzgeber hofft, daß die DES e.V. in der Zwischenzeit irgendwann zahlungsunfähig wird und liquidiert werden muß, wodurch sich ihr Gleichbehandlungsanspruch dann erledigen würde.